

ELEKTRIZITÄTS-GENOSSENSCHAFT

NORDHALBEN UND UMGEBUNG e.G.

96365 NORDHALBEN

Preisblatt Netzanschlüsse

(Stand 28-04-2017)

1. **Wesentliche Berechnungsbestandteile**
2. **Baukostenzuschüsse**
3. **Herstellung von Netzanschlüssen**
4. **Stilllegen von Netzanschlüssen**
5. **Änderung von Netzanschlüssen**
6. **Vorübergehende Anschlüsse**
7. **Inbetriebnahme von Anschlüssen bzw. Anlagen**
8. **Außerbetriebnahme**
9. **Netzverträglichkeitsberechnungen**
10. **Erstattung zusätzlicher Aufwendungen**
11. **Kontakt**

Das Preisblatt Netzanschlüsse der Elektrizitätsgenossenschaft Nordhalben und Umgebung e.G. benennt die Erstattungsbeträge für die Herstellung, Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme und Stilllegung von Stromnetzanschlüssen Strom sowie die Preise für Leistungen bei vorübergehenden Stromanschlüssen.

Diese Kostenerstattungen beziehen sich auf die Ergänzenden Bedingungen der Elektra zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV).

Die Bruttopreise enthalten die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültige Umsatzsteuer in Höhe von 7 Prozent bzw. 19 Prozent und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

1 Wesentliche Berechnungsbestandteile

Die Ausführung der Tiefbauarbeiten erfolgt grundsätzlich durch den Netzbetreiber oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt an der Verteilleitung bzw. an einem Netzknoten. Die Verlegung der Anschlussleitungen erfolgt in der Regel in einem zur Verteilleitung rechtwinklig verlaufenden Graben auf möglichst kurzer Strecke zwischen dem Abzweig an der Verteilleitung zum Anschlussraum bzw. -säule.

Ist kein geeignetes örtliches Verteilnetz vorhanden, erfolgt der Anschluss vom nächst gelegenen Netzknoten. Die Kosten hierfür werden gesondert berechnet.

1.1 Baukostenzuschüsse

(Siehe Kapitel 2 Baukostenzuschüsse)

1.2 Netzanschlusspauschale

Die Netzanschlusspauschale enthält alle längenunabhängigen Kosten des jeweiligen Netzanschlusses, einschließlich Grabungsaufwand in öffentlichem Grund mit anschließender Wiederherstellung der Oberfläche, sofern der Netzverknüpfungspunkt in der Nähe liegt. Ist der Teil der Netzanschlussleitung auf öffentlichem Grund länger als 10 Meter, wird gesondert kalkuliert.

1.3 Mehrlängenbetrag (in privatem Grund)

Der Mehrlängenbetrag umfasst die längenabhängigen Kosten für den Rohr- bzw. Kabelanteil, der außerhalb des öffentlichen Grundes tatsächlich verlegt wird. Dabei gilt die Strecke von Grundstücksgrenze bis Gebäudeaußenwand je angefangenem Meter. Eine Oberflächenwiederherstellung in privatem Grund ist nicht enthalten und ist bei Bedarf vom Kunden direkt mit der ausführenden Firma zu vereinbaren oder hat in anderer eigenverantwortlicher Weise zu erfolgen.

1.4 Kosten der Inbetriebnahme

Die Kosten für die Inbetriebnahme sind der Aufwand für das Prüfen und in Betrieb nehmen der Kundenanlage nach dem Netzanschluss.

2 Baukostenzuschüsse

Für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen erhebt der Netzbetreiber einen Baukostenzuschuss (BKZ) vom Anschlussnehmer. Kalkuliert auf Basis der Netzanschlussverordnung §11 (NAV) beträgt dieser höchstens 50 Prozent der gesetzlich zuordenbaren Kosten.

Die BKZ-Beträge sind gestaffelt nach Anschlussleistung und werden für durchschnittlich vergleichbare Fälle pauschal berechnet.

Sämtliche Anschlüsse werden im Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst kostengünstigen Struktur der Versorgungsnetze realisiert, so dass im Falle der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ein Sonderbeitrag für den Netzausbau erhoben werden kann.

Bei der Position „Baukostenzuschuss“ handelt es sich nicht um eine Bauleistung i.S.d. § 13 b Abs. 2 Nr. 4 Umsatzsteuergesetz.

Der BKZ für die Netzebene Mittelspannung wird gemäß dem Positionspapier der Bundesnetzagentur vom 05.01.2009 erhoben.

Für Netzanschlüsse am Niederspannungsnetz fällt der BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung an, der die Netzanschlussleistung von 30 kW übersteigt. Bei der BKZ-Berechnung wird aber vorausgesetzt, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebefaktor zwischen $\cos \phi$ 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv erfolgt, so dass 33,3 kVA einer Leistung von 30 kW entsprechen.

Beauftragt der Anschlussnehmer eine Verstärkung des Netzanschlusses, so wird als BKZ der Differenzbetrag berechnet, der sich aus der bereits bezahlten Leistung für den vorhandenen Anschluss und der Leistung des beauftragten, höheren Anschlusswertes ergibt.

Der BKZ-Betrag ist nach vertraglicher Vorhalteleistung unter Berücksichtigung der Sicherungsgröße für den Netzanschluss zu entrichten. Die Absicherung für den Netzanschluss bis zu einer vertraglichen Vorhalteleistung von 33 kVA beträgt 3 x 35 Ampere, für die kein BKZ anfällt.

Netzanschlussleistung	Netto in Euro	Brutto in Euro
bis 33 kVA	0,00	0,00
Ab 34 kVA	60,00	71,40

Für Netzanschlüsse Strom ergeben sich damit, abhängig von der Sicherungsgröße, folgende Preise für den BKZ:

Netzanschlusssicherung	Netzanschlussleistung	Netto in Euro	Brutto in Euro
3 x 35 A	33 kVA (30 kW)	0,00	0,00
3 x 50 A	38 kVA (35 kW)	300,00	357,00
3 x 63 A	43 kVA (39 kW)	600,00	714,00
3 x 80 A	55 kVA (50 kW)	1.320,00	1.570,80
3 x 100 A	69 kVA (62 kW)	2.160,00	2.570,40
3 x 125 A	86 kVA (77 kW)	3.180,00	3.784,20
3 x 160 A	110 kVA (99 kW)	4.620,00	5.497,80

3 Herstellung von Netzanschlüssen

Die Herstellkosten gelten für Netzanschlüsse in Standardausführungen (Standardnetzanschlüsse) mit folgenden Querschnitten, Dimensionen bzw. Anschlusswerten der nachstehenden Sparten. Sie beginnen an der Abzweigstelle von der Verteilleitung und enden mit der Netzanschlusssicherung.

Netzanschlüsse, die nicht nach Standardkonditionen ausgeführt sind, werden entsprechend tatsächlich anfallender Kosten abgerechnet. Als keine Standardkonditionen gelten zum Beispiel Netzanschlüsse mit einer Durchführung in der Bodenplatte bei nicht unterkellerten Gebäuden, Wiederanschlüsse und mehrere Anschlüsse für ein Objekt.

Die Kosten der jeweiligen Sparte sind auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entsprechenden Kosten pauschal berechnet worden und so dargestellt, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; dabei sind wesentliche Berechnungsbestandteile ausgewiesen.

3.1 Kriterien für Netzanschlüsse in Standardausführung

Ein Standardnetzanschluss Strom ist ein Kabelanschluss (Niederspannung) mit einem Kabelquerschnitt 4 x 35 mm² und einer Anschlussleistung von bis zu 43 kVA oder ein Kabelanschluss mit einem Kabelquerschnitt 4 x 70 mm² und einer Anschlussleistung von bis zu 110 kVA.

3.2 Preise für die Errichtung von Netzanschlüssen

Dimension	Netzanschlusspauschale inkl. 10m Netto in Euro	Brutto in Euro	Mehrlängenbetrag je Meter Netto in Euro	Brutto in Euro
4 x 35 mm ²	1.200,00	1.428,00	31,00	36,89
4 x 70 mm ²	1.600,00	1.904,00		
4 x 150 mm ²	nach Angebot		nach Angebot	

3.3 Anrechnung von in Eigenleistung ausgeführten Erdarbeiten

Selbst durchgeführte Erdarbeiten in privatem Grund bei Stromanschlüssen werden pauschal als Gutschrift je Meter Mehrlänge berücksichtigt.

Gutschriftbetrag	Je Meter Netto in Euro	Je Meter Brutto in Euro
Strom bis 4 x 70 mm ²	8,00	9,52

Wenn mit Frosttiefen von mehr als 20 cm zu rechnen ist, werden zum Schutz anderer Leitungen keine planbaren Tiefbauarbeiten mehr durchgeführt.

4 Stilllegen von Netzanschlüssen

Der Anschlussnehmer bezahlt dem Netzbetreiber die entstandenen Kosten für die Stilllegung des Netzanschlusses, wenn dies vom Anschlussnehmer veranlasst wird.

4.1 Endgültige Stilllegung

Die Leistung beinhaltet eine dauerhafte Unterbrechung des Anschlusses durch Trennen der Anschlussleitung vom Netz im Rahmen einer Tiefbaumaßnahme einschließlich Ausbau der Messeinrichtung. Der Netzanschluss ist endgültig nicht mehr nutzbar, so dass eine Anschlussnutzung nur durch Erstellen eines Neuanschlusses möglich ist.

Bei größeren Dimensionen, als in der Tabelle angegeben, erfolgt die Verrechnung nach Angebot.

Dimension	Netto in Euro	Brutto in Euro
bis 160 A	1.290,00	1.535,10

4.2 Grabungszuschläge für Stilllegungen bei Bodenfrost

Die endgültige Stilllegung von Netzanschlussleitungen bei Bodenfrost ist mit erhöhtem Aufwand verbunden. Soll in diesem Fall auf Wunsch des Anschlussnehmers die endgültige Stilllegung ausgeführt werden, so wird ein Zuschlag für den Tiefbau pauschal in Rechnung gestellt:

Frosttiefe	Netto in Euro	Brutto in Euro
10 cm bis 20 cm	308,00	366,52

Wenn mit Frosttiefen von mehr als 20 cm zu rechnen ist, werden zum Schutz anderer Leitungen keine planbaren Tiefbauarbeiten mehr durchgeführt.

5 Änderungen an Netzanschlüssen

Umlegungen, Erweiterungen oder andere Änderungen werden nach Angebot verrechnet.

Bei der Erhöhung der aus dem Netz bereitgestellten Leistung ist ein Baukostenzuschuss für die zusätzliche Leistungsbereitstellung zu zahlen (siehe Kapitel 2 Baukostenzuschüsse). Reduzierungen werden nicht erstattet.

6 Vorübergehende Anschlüsse

Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Lage von vorübergehenden Anschlüssen nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik und übernimmt die Montage und Demontage an den Speisepunkten im Netz. 6.1.1 Preise für Dienstleistungen für Kurzzeit-Stromanschlüsse

Leistungen für Kurzzeit-Stromanschlüssen	Netto in Euro	Brutto in Euro
Einsichern eines vorhandenen Anschlusses	140,00	166,60

Ortstermin zur Vorbesichtigung	140,00	166,60
Vor-Ort-Service (Servicepreis je Stunde)	80,00	95,20
Miete für Anschlusskasten (Mietpreis je Woche)	10,00	11,90
Anfahrtspauschale	110,00	130,90

6.1.2 Preise für Inbetriebnahme von Kurzzeit-Stromanschlüssen

Die Preise gelten für Veranstaltungen. Sie sind nicht anzuwenden bei der Aufstellung von Kleinverteilern mit integrierten Zählern.

Leistung	Netto in Euro	Brutto in Euro
Inbetriebnahme (Preis je Messeinrichtung)	48,00	57,12

6.2 Vorübergehende Netzanschlüsse zur Baustromversorgung

Die Einrichtung vorübergehender Netzanschlüsse zur Baustromversorgung entspricht den Vorgaben des Merkblatts für vorübergehend angeschlossene Anlagen des VBEW (Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V.).

Der Netzbetreiber errichtet innerhalb von maximal zehn Arbeitstagen nach Eingang der Anmeldung (bzw. Nachreichung fehlender Unterlagen) einen betriebsbereiten, abschließbaren Anschlusschrank gemäß DIN 43 868-1 einschließlich einer fest montierten Messeinrichtung am festgelegten Speisepunkt. An diesen Anschlusschrank kann der Verteilerschrank des Kunden direkt über ein von ihm zu stellendes Kabel angeschlossen werden. Der vorübergehende Netzanschluss zur Baustromversorgung beinhaltet eine Anschlussleitung zum Anschlusschrank von bis zu 15 Metern. Die Demontage, die schriftlich bei der Elektra eG zu beantragen ist, ist im Leistungsumfang enthalten. Anschlusschränke für vorübergehende Netzanschlüsse zur Baustromversorgung können bis 250 Ampere zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus gehende Anforderungen werden einer detaillierten Prüfung unterzogen und nach Angebot verrechnet.

6.2.1 Preise für Einrichtung und Demontage

Der Grundbetrag umfasst die Einrichtung und die anschließende Demontage des vorübergehenden Netzanschlusses zur Baustromversorgung. Mehrlängen für ein Anschlusskabel über 15 Meter bis maximal 30 Meter werden je angefangenen Meter berechnet.

Bei **Baustrom Express** ist der betriebsbereite Anschlusschrank in der Regel innerhalb von 2 Arbeitstagen erhältlich. Als Frist für die Errichtung eines Expressanschlusses, gilt der Eingang der Anmeldung bis 14 Uhr.

Dimension und Ausführung	Netzanschluss-pauschale		Mehrlängenbetrag Je Meter	
	Netto in Euro	Brutto in Euro	Netto in Euro	Brutto in Euro
bis 63 A Express*	843,00	1.003,17	-	-

bis 63 A ohne Grabung	480,00	571,20	40,00	47,60
bis 63 A mit Grabung	1.155,00	1.374,45	40,00	47,60
80 A bis 250 A ohne Grabung	705,00	838,95	40,00	47,60
80 A bis 250 A mit Grabung	1.355,00	1.612,45	40,00	47,60

* Nur ohne Grabung möglich

Leistung	Netto in Euro	Brutto in Euro
Sicherungserhöhung *	140,00	166,60

* Umfasst einen Vor-Ort-Termin einschließlich Anfahrt von bis zu zwei Stunden (S. 10.2.2).

7 Inbetriebnahme von Anschlüssen bzw. Anlagen

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebnahmekosten. Die Inbetriebnahmekosten werden pauschal berechnet. Gegebenenfalls anfallende Kosten für Material werden gesondert in Rechnung gestellt.

7.1 Inbetriebnahme bei Standard-Netzanschlüssen

Die Preise für Inbetriebnahme gelten für Standardnetzanschlüsse mit folgenden Sicherungsgrößen bzw. Dimensionen.

Netzanschlusssicherung	Netto in Euro	Brutto in Euro
Bis 3 x 35 A	85,00	101,15
3 x 50 A	151,00	179,69
3 x 63 A	201,00	239,19
3 x 80 A	272,00	323,68
3 x 100 A	436,00	518,84
3 x 125 A	673,00	800,87
3 x 160 A	732,00	871,08

7.2 Inbetriebnahme nach Anlagenumbau bzw. Umsetzung der Messeinrichtung

Der entstehende Aufwand für die Inbetriebnahme von geänderten elektrischen Anlagen wird pauschal nach

Anzahl der Zählerplätze berechnet. Diese Leistung erstreckt sich lediglich über den Umfang der im Netzanschlussvertrag vereinbarten Anschlussleistung. Anderenfalls ist ein Antrag auf Anschluss an das jeweilige Versorgungsnetz zu stellen, der mit einer BKZ-Berechnung verbunden ist.

Zählerplätze im selben Anschlussobjekt	Netto in Euro	Brutto in Euro
einen Zählerplatz	45,00	53,55
einen zweiten Zählerplatz	30,00	35,70
je weiteren Zählerplatz	15,00	17,85

7.3 Inbetriebnahme von Einspeiseanlagen

Hierzu gehören insbesondere EEG-Einspeiseanlagen, KWK-Einspeiseanlagen, Notstromaggregate, Energiespeicher und ähnliche netzparallele Anlagen.

Anschlussleistung	Netto in Euro	Brutto in Euro
bis 30 kW	118,00	140,42
ab 31 kW	239,00	284,41

8 Außerbetriebnahme

Die Leistung beinhaltet die Unterbrechung der Versorgung für das Gebäude durch Ausschern einschließlich Ausbau der Messeinrichtung. Der Netzanschluss ist vorübergehend nicht nutzbar, bleibt jedoch erhalten, um eine erneute Anschlussnutzung zu ermöglichen (z.B. bei Modernisierung oder Innenausbau von Gebäuden). **Hinweis: Nach der Außerbetriebnahme steht der Strom weiterhin bis ins Gebäude an!**

	Netto in Euro	Brutto in Euro
Strom	85,00	101,15

9 Netzverträglichkeitsberechnungen

Die Netzverträglichkeitsberechnung von EEG-Einspeiseanlagen zur Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes erfolgt bis 30 kW kostenfrei. Beantragt der Einspeisewillige beim Netzbetreiber eine Netzverträglichkeitsprüfung, so ist diese ab 30,01 kW kostenpflichtig. Bei Anlagen bis 100 kW erfolgt die Verrechnung der Netzverträglichkeitsprüfung pauschal. Bei Anlagen über 100 kW erfolgt die Netzverträglichkeitsprüfung nach tatsächlichem Aufwand.

Die Kosten für die Berechnung der Netzverträglichkeit von sonstigen Verbrauchern im Niederspannungsnetz werden pauschal berechnet.

Leistung	Netto in Euro	Brutto in Euro
bis 100 kW	190,00	226,10

10 Erstattung zusätzlicher Aufwendungen

10.1 Verzug

Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) werden berechnet:

Leistung	Netto in Euro	Brutto in Euro
Kostenerstattung je Zahlungsaufforderung	5,00	5,00

10.2 Zusätzliche Aufwendungen

10.2.1 Fehlfahrten bei Inbetriebnahme

Ist aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter (z.B. Installationsunternehmen) zu vertreten haben, die vereinbarte Inbetriebnahme bzw. Anlagenüberprüfung durch den Netzbetreiber nicht möglich und eine erneute Anfahrt notwendig, stellt der Netzbetreiber diesen Mehraufwand dem Anschlussnehmer pauschal in Rechnung.

10.2.2 Sonstige Aufwendungen

Für zusätzliche Aufwendungen, die nicht in den im Preisblatt genannten Leistungen enthalten sind, rechnet der Netzbetreiber nach Aufwand ab.

Fehlfahrten bei Bauleistungen sowie Inbetriebnahme von Großanlagen:

Ist aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter (z.B. Baufirmen, Installationsunternehmen) zu vertreten haben, die vereinbarte Bauleistung, Inbetriebnahme oder Anlagenprüfung durch den Netzbetreiber nicht möglich und eine erneute Terminierung und Anfahrt notwendig, stellt der Netzbetreiber diesen Mehraufwand dem Anschlussnehmer in Rechnung.

Beratungsleistungen für Installationsunternehmen und Begutachtung von Kundenanlagen. Für Beratungsleistungen bzw. Begutachtung von Kundenanlagen gelten folgende Pauschalen.

Leistung je Mitarbeiter der Elektra bzw. beauftragte Dritte	Netto in Euro	Brutto in Euro
Grundpauschale inkl. Anfahrt und 2 Stunden **	140,00	166,60
jede weitere Stunde	70,00	83,30

** Die Grundpauschale umfasst einen Vor-Ort-Termin von bis zu zwei Stunden einschließlich An- und Abfahrt.

11 Kontakt

Elektrizitätsgenossenschaft Nordhalben und Umgebung e.G.

Gartenstr. 13

D-96365 Nordhalben

Tel. +49 (0) 9267-1606

Fax. +49 (0) 9267-913259

mail: info@eg-nordhalben.de

web: www.eg-nordhalben.de